Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 358
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Philipp Magalski (PIRATEN)

vom 26. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2013) und **Antwort**

Verstieß die „Air Force One“ gegen das Landesimmissionsschutzgesetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie lange hielt sich die „Air Force One“ anlässlich des Besuchs des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika im Juni 2013 auf dem Gelände des Flughafens Tegel auf?

Antwort zu 1: Nach Auskunft der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) landete die Air Force One am 18.06.2013 um 20:19 Uhr Ortszeit. Der Start erfolgte am 19.06.2013 um 22:10 Uhr Ortszeit.

Frage 2: Treffen Medien- und Augenzeugenberichte zu, dass die Triebwerke der „Air Force One“ am 19.6.2013 bereits um 19:48 Uhr liefen?

Antwort zu 2: Nein. Das Flugzeug verfügt über eine Hilfsturbine (APU), die zur Stromversorgung dient. Diese wird in der Regel etwa eine Stunde vor dem Start in Betrieb genommen.

Frage 3: Trifft es zu, dass der Start der „Air Force One“ erst um 22:11 Uhr erfolgte?

Antwort zu 3: Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4: In welchen Zeitraum vor ihrem Start am 19.6.2013 liefen die Triebwerke der „Air Force One“ insgesamt?

Antwort zu 4: Nach Auskunft der FBB wurden nach Eintreffen des Präsidenten (ca. 21:50 Uhr) gemäß vorgeschriebenem Sicherheitsverfahren beide Steuerbord-Triebwerke angelassen.

Nach Einstieg des Präsidenten wurden die Backbord-Triebwerke angelassen.

Frage 5: Aus welchen Gründen liefen die Triebwerke der „Air Force One“ am 19.6.2013 bereits so lange vor ihrem Start?

Antwort zu 5: Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 6: Trifft es zu, dass bzgl. der Dauer des Betriebs der Triebwerke der „Air Force One“ vor ihrem Start am 19.6.2013 ein Verstoß gegen § 15 (1) Nr. 2 Landesimmisionsschutzgesetz festzustellen ist?

Frage 7: Wenn ja, welche ordnungsrechtlichen Konsequenzen können sich daraus ergeben?

Antwort zu Frage 6 und 7: Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin findet keine Anwendung auf vom Luftverkehr verursachte Verkehrsimmissionen (Ausführungsvorschriften zu § 1 Abs. 3 a).

Berlin, den 10. Juli 2013

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Jul. 2013)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.